

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. September 2018, den Antrag auf Ablehnung des von ihr im Rahmen des Ärzteausschusses, der aufgrund eines vom Kläger gestellten Antrags auf Anerkennung der Verschlimmerung einer Berufskrankheit eingesetzt wurde, bestellten Arztes Dr. A zurückzuweisen, sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Arnaldo Lucaccioni trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 295 vom 2.9.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 13. März 2020 — Helsingin Bussiliikenne/Kommission (Rechtssache T-603/19 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz – Staatliche Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem
Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Antrag auf Aussetzung der
Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)*

(2020/C 175/36)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Antragstellerin: Helsingin Bussiliikenne Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Hyvönen und Rechtsanwältin N. Rosenlund)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und F. Tomat)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragstellerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: J. Heliskoski)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses C(2019) 3152 final der Kommission vom 28. Juni 2019 über die der Antragstellerin von der Republik Finnland gewährte staatliche Beihilfe SA.33846 (2015/C) (ex 2014/NN) (ex 2011/CP)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Der Streithilfeantrag der Nobina Oy und der Nobina AB sowie der Antrag der Europäischen Kommission auf vertrauliche Behandlung sind erledigt.
 3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten, mit Ausnahme der Kosten der Nobina Oy und der Nobina AB, die ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit ihrem Streithilfeantrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes tragen.
-